



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 8. November 1978

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
12.10. 78	Achte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds —	397
13.10. 78	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik — Lizenzen für den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik —	404
16.10. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Pflanzenschutzverordnung	406
24.10. 78	Anordnung Nr. 2 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	411
11.10. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	411

**Achte Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz
— Wirtschaftsverträge
im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds —
vom 12. Oktober 1978**

Die weitere Vervollkommnung der zwischenbetrieblichen Kooperation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Grundfondswirtschaft, insbesondere für die Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung im Rahmen der komplexen Grundfondsreproduktion. Das erfordert, die Wirksamkeit der Wirtschaftsverträge bei der Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds zu erhöhen. Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird daher folgendes verordnet:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die Leistungs- und Koordinierungsbeziehungen der Betriebe bei der Reproduktion der Grundfonds, soweit sich aus speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Sie gilt in der Kooperationskette bis zu den Zulieferern der Nachauftragnehmer, es sei denn, daß in dieser Durchführungsverordnung etwas anderes festgelegt ist.

(2) Die für andere Leistungs- und Koordinierungsbeziehungen geltenden Rechtsvorschriften finden Anwendung, wenn in dieser Durchführungsverordnung eine Regelung nicht getroffen wurde und sie der Art der Leistung sowie den Grundsätzen dieser Durchführungsverordnung entsprechen. Diese Durchführungsverordnung findet im Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der

Änderungsverordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 653) und der Zweiten Änderungsverordnung vom 27. Juli 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 283) sowie anderer für den Import erlassener Rechtsvorschriften keine Anwendung.

§ 2

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die Betriebe organisieren durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen ihre wechselseitigen Beziehungen im Rahmen der Grundfondsreproduktion entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Rationalisierung und Intensivierung.

(2) Die Betriebe haben durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten, daß die geplanten Investitionen mit hohem Nutzeffekt vorbereitet und durchgeführt werden. Über die Wirtschaftsverträge ist insbesondere Einfluß darauf zu nehmen, daß

- Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften vorbereitet, konzentriert durchgeführt und zu den geplanten Terminen produktionswirksam werden,
- eine enge Verbindung von Forschung und Entwicklung mit der Investitionstätigkeit gesichert wird,
- die Investitionen mit geringstem Aufwand bzw. unter Einhaltung des in der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes realisiert werden,
- die geplanten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investitionen erreicht, die Forderungen zur Schutzgüte sowie die Anforderungen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen verwirklicht und nur nutzungsfähige Anlagen und Bauwerke abgenommen werden.

(3) Über die Wirtschaftsverträge ist zu sichern, daß durch planmäßige Wartung und Instandsetzung eine ständige Nutzungsfähigkeit der Grundmittel erreicht wird.

§ 3

Form der Wirtschaftsverträge

Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds bedürfen der Schriftform.